



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 196/119

A-6010 Innsbruck, am 28. Dezember 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	P1 GE/9.11
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt:	3. 1. 1990 Ros

St Janistyn

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI.Nr. 522/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBI.Nr. 252/1989 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 79.110/49-VII/10/89 vom 10. November 1989

Gegen den oben angeführten Gesetzentwurf werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Bedauert wird, daß die in Z. 11 (§ 48 Abs. 2) des mit Schreiben vom 30. August 1988, GZ 70.971/1-VII/10/88, zur Begutachtung übersandten Entwurfs vorgesehene rechtliche Klarstellung der Ausgleichskasse als vom Landeshauptmann zu verwaltendes Sondervermögen des Bundes nicht zum Gesetz erhoben wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: 